

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1314/05 -

19/10/05

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Georg P i e n t k a , Furtwänglerstraße 9,
14193 Berlin,

- gegen a) den Beschluss des Kammergerichts Berlin
vom 20. Juni 2005 - 9 W 110/05 -,
b) den Beschluss des Kammergerichts Berlin
vom 1. Juni 2005 - 9 W 16/05 -,
c) den Beschluss des Kammergerichts Berlin
vom 19. April 2005 - 9 W 16/05 -,

und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch den Vizepräsidenten Hassemer,
die Richterin Osterloh
und den Richter Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 23. September 2005 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, ohne dass es dafür auf eine Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ankommt.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hassemer

Osterloh

Mellinghoff



Ausgefertigt
Ankeimann
Amtsinspektor

als Urkundebeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts